

Friedhofsordnung

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Jakob Mainstockheim

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs, Verwaltung

1. Der Friedhof in Mainstockheim steht im Eigentum und der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Jakob Mainstockheim (im Folgenden: Kirchengemeinde). Die Verwaltung und Aufsicht führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte an eine/einen Beauftragte(n) übertragen.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde Mainstockheim verstorben sind oder vor ihrem Tode ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Auswärtige können Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben. In Ausnahmefällen gilt dies auch für Angehörige anderer Religionsgemeinschaften.
3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über Erdbestattungen auch für die Beisetzung von Aschenurnen, nachfolgend nur noch als Urnen bezeichnet.
4. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

§ 2 Gebührenerhebung

1. Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden von der Kirchengemeinde Gebühren erhoben.
2. Die Art, die Höhe und Zahlungsweise der Gebühren werden durch die Gebührenordnung geregelt.
3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder mit dem Erwerb eines Grabnutzungsrechts. Gebührenschuldner ist, wer kraft Gesetzes zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist, ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder für sonstige Leistungen ersatzpflichtig ist. Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe fällig.

§ 3 Beendigung der Benutzung und Entwidmung

Der Friedhof kann für weitere Bestattungen oder Beisetzungen geschlossen werden. Dies gilt insbesondere zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

1. Der Friedhof kann entwidmet werden, wenn sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind. Mit der Entwidmung erlöschen alle Grabnutzungsrechte.
2. Wird der Friedhof aufgrund gesetzlicher Vorschriften für andere Zwecke in Anspruch genommen, so sind Leichen- und Aschenreste Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umzubetten.
3. Auch Teile des Friedhofs oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden Gründen außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist täglich für den Besuch geöffnet:

November bis einschl. Februar:	von 8.00 Uhr bis 17:00 Uhr
März:	von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
April:	von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mai bis einschl. August:	von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
September:	von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Oktober:	von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Der Aufenthalt in den Friedhofsbereichen außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
3. Das Betreten der Friedhofsbereiche kann insgesamt oder teilweise aus besonderem Anlass untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Auf dem Friedhof hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Die Anordnungen der Kirchengemeinde und des Friedhofsbeauftragten sind zu befolgen.
3. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Eltern haften für ihre Kinder
4. In den Friedhofsbereichen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde (der Hundeführer muss seine Behinderung auf Verlangen nachweisen).
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt ist. Ausgenommen davon sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
 - c) Waren aller Art anzubieten und Werbung zu betreiben.
 - d) Druckschriften zu verteilen.
 - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen.
 - f) jedes Bestattungsfeiern störende Verhalten.
 - g) gewerbsmäßig zu fotografieren
 - h) Grabanlagen, Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - i) Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegzunehmen.

- j) zu lärmern oder zu spielen.
 - k) zu rauchen oder zu betteln.
 - l) unpassende Gefäße (Konservendosen usw.) auf die Grabstätten zu stellen sowie Gefäße, Gießkannen oder Geräte sichtbar oder so, dass Schaden entstehen kann, abzustellen.
 - m) Wasserentnahmestellen zu verunreinigen.
 - n) Bänke oder andere Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen.
5. Fundsachen sind unabhängig von ihrem Wert bei der Friedhofsverwaltung abzugeben.
 6. Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind rechtzeitig (eine Woche vorher) anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Schmiede und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf der in §1 Nr. 1 genannten Bestattungseinrichtung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Es erhalten auf dem Friedhof nur solche Gewerbetreibende eine Erlaubnis, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis handwerksähnliche Betriebe eingetragen sind.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Unbeschadet § 5 Nr. 4 Buchst. e kann die Friedhofsverwaltung für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof besondere Zeiten festsetzen. In den Fällen des § 4 Nr. 3 können gewerbliche Arbeiten ganz untersagt werden.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof weder Grabanlagen noch Abraum jeglicher Art ablagern. Grabanlagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Lagerplätzen hinterlegt werden. Geräte etc. dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
6. Die Friedhofswege dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, für die von der Friedhofsverwaltung eine Genehmigung erteilt ist. Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich ist Schrittgeschwindigkeit.
7. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Nummern 1 und 3-6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Nummer 2 ganz oder teilweise entfallen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§7 Allgemeines

1. Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
2. Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber 24 Stunden vorher, beim zuständigen Pfarramt unter Vorlage des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.
3. Die Bestattungsfristen richten sich nach dem Bayerischen Bestattungsgesetz (BestG) und der hierzu ergangenen Bestattungsverordnung (BestV) in der jeweils aktuell geltenden Fassung.
4. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
5. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
6. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 8 Ausheben und Schließen der Gräber

1. Die zugelassenen Bestattungsunternehmer haben bei ihren Arbeiten und bei der Verwendung von Materialien die jeweils geltenden Bestimmungen des Bayerischen Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung zu beachten. Darüber hinaus sind Umweltschutzrichtlinien und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
2. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
3. Der Grabplatz wird von der Friedhofsverwaltung angewiesen.
4. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

a) für Kinder bis zu 12 Jahren	1,30 m
b) für Personen über 12 Jahre	1,80 m

Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen. Aschenurnen werden unterirdisch beigelegt. Dabei beträgt die Mindesttiefe 0,80 m.

5. Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
6. Jede Erst- bzw. Neubelegung ist als Doppeltiefgrab auszuheben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 9 Ruhezeit, Exhumierung und Umbettung

1. Die Ruhezeit beträgt bei Erd- und Feuerbestattungen 15 Jahre.
2. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
3. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
5. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
6. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 10 Registerführung

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan etc.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§11 Arten von Grabstätten

1. Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - b) Gemeinschaftsgrabanlagen
 - c) Grabstätten auf dem Rasenfeld
 - d) Friedwiese
 - e) Friedhain
 - f) Ehrengrabstätten
2. Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde.

3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Für die Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung.
5. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
6. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist die Friedhofsverwaltung nicht ersatzpflichtig.

§12 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren vergeben und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Für die einzelnen Wahlgrabstätten bestehen folgende Mindestmaße für Sargbeisetzungen: einfaches Grab: 2,20 × 1,10 m, doppeltes Grab: 2,20 × 2,20 m. Mindestmaße für Urnenbeisetzungen: 1,20 x 0,80 m
2. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
3. Vor Ablauf der Ruhezeit (§ 9) ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.
4. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung richtet.
5. Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
6. Überschreitet bei einer weiteren Belegung die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei Doppelgräbern ist die Verlängerung für sämtliche Grablager auf einmal vorzunehmen.
7. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist er nicht bekannt oder seine Postanschrift nur unter erheblichen Aufwand zu ermitteln, kann ein entsprechender schriftlicher Hinweis für die Dauer von drei Monaten an der Grabstätte angebracht werden.
8. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Nicht entfernte Grabmale oder sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf wird der Nutzungsberechtigte vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.
9. Der Erwerber eines Nutzungsrechtes soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch letztwillige Verfügung übertragen. Sonst geht das Nutzungsrecht

in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über, sofern sie ihr Einverständnis erklärt haben:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) auf die volljährigen Kinder
- d) auf die volljährigen Stiefkinder
- e) auf die Eltern
- f) auf die volljährigen Geschwister
- g) auf die volljährigen Stiefgeschwister
- h) auf die volljährigen Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- i) auf die Großeltern
- j) auf die nicht unter a bis i fallenden Erben, sofern sie ihr Einverständnis erklärt haben.

10. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Berechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Wahlgrabstätte nicht verlangt werden.

§13 Benutzung von Wahlgrabstätten

1. In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
2. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister und Geschwisterkinder
 - d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen.
3. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Kirchengemeinde auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
4. Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, dass der zu Bestattende bei seinem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehörte. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde.

§ 14.1 Gemeinschaftsgrabanlagen

1. Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, in denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Diese sind keine anonymen Beisetzungen. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt. Der Bestand der jeweiligen Grabstätte für die Dauer der Mindestruhezeit nach dieser Satzung ist zu gewährleisten. Verlängerungen der Nutzungsdauer sind zulässig.
2. Anonyme Bestattungen und das Verstreuen von Asche sind unzulässig.
3. Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Mitgestaltung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
4. Bei der Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlagen werden die Namen und Daten des Verstorbenen mittels Namensschildern auf einem gemeinsamen Gedenkstein vermerkt. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, lässt die Friedhofsverwaltung die Namensschilder nach ihren

Vorgaben anfertigen. Die vom Nutzungsberechtigten dafür zu tragenden Kosten sind in der Friedhofsgebührenordnung ausgewiesen.

§ 14.2 Friedwiese

1. Auf der Friedwiese sind Grabstätten, auf der mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Diese sind keine anonymen Beisetzungen. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt. Der Bestand der jeweiligen Grabstätte für die Dauer der Mindestruhezeit nach dieser Satzung ist zu gewährleisten. Verlängerungen der Nutzungsdauer sind zulässig.
2. Anonyme Bestattungen und das Verstreuen von Asche sind unzulässig.
3. Bei der Beisetzung auf der Friedwiese werden die Namen und Daten des Verstorbenen mittels Namensschildern auf einem gemeinsamen Gedenkstein vermerkt. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, lässt die Friedhofsverwaltung die Namensschilder nach ihren Vorgaben anfertigen. Die vom Nutzungsberechtigten dafür zu tragenden Kosten sind in der Friedhofsgebührenordnung ausgewiesen.

§ 15 Grabstätten auf dem Rasenfeld (pflegeleichte Gräber)

1. Grabstätten für Urnenbeisetzungen auf dem Rasenfeld in den Maßen 1,20 x 0,80 m werden grundsätzlich der Reihe nach belegt. Nutzungsrechte an ihnen werden nur für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) vergeben. **Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist möglich.**
2. Der Nutzungsberechtigte ist zur Aufstellung eines Grabmales von ca. 0,70 m +/- 5 cm Höhe und ca. 0,40 m Breite auf seine Kosten verpflichtet.
3. Die Rasenpflege erfolgt allein im Auftrag der Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Mitgestaltung ist zulässig. Für die Beräumung und Entsorgung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§16 Friedhain

Grabstätten für Urnengräber im Friedhain werden grundsätzlich der Reihe nach belegt. Benutzungsrechte an ihnen werden nur für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) vergeben. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist möglich.

Die Rasenpflege erfolgt allein im Auftrag der Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Mitgestaltung, insbesondere Anpflanzungen jeglicher Art, **ist** nicht zulässig.

Nach Beisetzung im Friedhain wird der genaue Ort der Grabstelle durch ein genormtes Schild mit eingravierten Namen und Daten des Verstorbenen markiert. Die Friedhofsverwaltung lässt das genormte Schild nach ihren Vorgaben anfertigen, um ein einheitliches Bild zu gewährleisten. Die vom Nutzungsberechtigten dafür zu tragenden Kosten sind in der Friedhofsgebührenordnung ausgewiesen.

§ 17 Ehrengrabstätten

1. Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt grundsätzlich der Kirchengemeinde.
2. Gedenkfeiern sind rechtzeitig anzuzeigen und das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde herzustellen.

V. Grabmale und Grabausstattung

§ 18 Allgemeines

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt und den Vorschriften der Friedhofsordnung nicht zuwidergehandelt wird.
2. Die Errichtung und Veränderung, das Versetzen und Entfernen von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig. Die Genehmigung muss vor Beginn der Arbeiten erteilt sein. Sie erlischt, wenn die Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
3. Zur Genehmigung ist ein Formblatt mit Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in zweifacher Ausfertigung vom Nutzungsberechtigten oder Verfügungsberechtigten einzureichen. Aus Antrag und Zeichnung müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift bzw. Symbole ersichtlich sein.
4. Grabmale und Einfassungen sind entsprechend der jeweils geltenden „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
5. Bei einer Neubelegung eines Grabes im Friedhof ist über die gesamte Breite des Grabes ein Fundament mit ausreichendem Querschnitt anzubringen und mit bereits vorhandenen Nachbarfundamenten zu verdübeln.
6. Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteins und die notwendige Fundamentierung im Sinne dieser Vorschrift sind nach dessen Aufstellung von den ausführenden Handwerkern der Friedhofsverwaltung schriftlich zu bestätigen.
7. Nicht handwerksgerechte Ausführungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 19 Ablehnung eines Genehmigungsantrages

1. Die Genehmigung eines Grabmals kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
2. Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den genehmigten Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung wird in diesem Fall den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu ändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die

Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Hierauf wird in der Aufforderung hingewiesen.

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften von Grabmalen

1. Begriffsbestimmung: Grabmal im Sinne dieser Friedhofsordnung ist jedes auf einer Grabstätte errichtete Denkmal , wie zum Beispiel Grabsteine, Steintafeln, Erztafeln oder Metallkreuze. Grabeinfassung im Sinne dieser Friedhofsordnung ist die in der Regel aus Stein gefertigte Begrenzung einzelner Grabstätten.
2. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sollten mit christlichen Symbolen versehen sein und müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen .
3. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel und Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
4. Alle Grabmale über 1,00 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1,00 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1,00 m eine Fundamentplatte genügt.
5. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden von der Friedhofsverwaltung aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.
6. Grabmale müssen aus wetterbeständigen Material - Stein oder Metall - hergestellt, den Erfordernissen der Umgebung angepasst, fachgerecht und dem Material entsprechend gestaltet sein.
7. Sofern sichtbare Sockel für Grabmale verwendet werden, dürfen diese nicht höher als 20 cm über den gewachsenen Boden hinausragen und nicht stärker als 30 cm sein.
8. Es dürfen nur entweder stehende oder liegende Grabmale angebracht werden.
9. Die Grabmale samt Sockel dürfen in der Breite über die Grabeinfassungen oder Grabeinfriedungen nicht hinausragen. Auf einfach breiten Gräbern dürfen die Grabmale samt Sockel nicht höher als 1,10 m über den gewachsenen Boden herausragen. Innerhalb der Reihe für Urnengräber dürfen die Grabmale samt Sockel nicht höher als ca. 0,70 m über dem gewachsenen Boden herausragen.
10. Nicht zugelassen sind:
 - a) Fremde Materialien, z.B. Emaille, Gips, Glas, Kork, Kunststoff und Porzellan
 - b) Tonträger, Leuchteffekte
 - c) Inschriften und Symbole, die dem Charakter eines christlichen Friedhofes nicht entsprechen
 - d) Schriften mit grellen Farben und Fotos
11. Wenn für Inschriften, Ornamente und Symbole anderes Material als für das Grabmal verwendet wird , sollte allenfalls Metall verwendet werden.

12. Grabeinfassungen dürfen in der Regel nur aus Stein hergestellt sein und müssen sich in Material und Form in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
13. Vorhandene Grabanlagen, die für Bestattungen oder Beisetzungen entfernt werden, dürfen nur nach dieser Friedhofsordnung wieder errichtet werden.
14. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an Grabmalen angebracht werden.
15. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGB1.2001 II. S 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§21 Unterhaltung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind laufend zu überwachen und in gutem und sicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
2. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen lassen.
3. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal auf dessen Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile davon aufzubewahren.
4. Der Nutzungsberechtigte muss mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsverwaltung die Grabstätte in abgeräumten Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten des

bisherigen Nutzungsberechtigten durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsverwaltung nicht.

5. Nicht mehr benötigte Grabmale und Einfassungen sind vom Friedhofsgelände zu entfernen.

§ 22 Entfernung

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale und sonstige Grabausstattungen von dem in § 12 Nr. 9 beschriebenen Verantwortlichen zu entfernen. Das vom Nutzungsberechtigten beauftragte Unternehmen informiert die Friedhofsverwaltung nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen. Kommt der Verantwortliche der Verpflichtung zur Entfernung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung oder nach ortsüblicher Bekanntmachung auf Kosten des Verantwortlichen die Entfernung veranlassen. Die Grabmale und sonstige Grabausstattung fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen in einer friedhofswürdigen Weise entsprechend angelegt und unterhalten werden. Höhe und Form der Grabhügel müssen sich dem allgemeinen Friedhofsbild anpassen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
2. Die Bepflanzungen dürfen nicht über die Grabeinfassungen oder Grabeinfriedungen hinausragen. Insbesondere darf durch Bepflanzung der Zugang zu benachbarten Grabstätten oder deren Pflege nicht behindert werden.
3. Pflanzen, welche die Höhe des Grabmals erreicht haben, sind zu entfernen. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung bei erhaltungswürdigen Gewächsen zulassen.
4. Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch hergerichtet sein. Bei Belegungen in der Winterzeit spätestens einen Monat nach der Schneeschmelze.
5. Verwelkte Blumen oder Kränze sind von dem Grabstätten zu entfernen. § 5 Nr. 4 Buchstabe h) gilt entsprechend.
6. Nicht gestattet ist:
 - a) Blumenkästen, Blumenschalen, Blumenvasen, Kränze oder sonstige Gegenstände außerhalb der Grabeinfassung oder der Grabeinfriedung abzustellen, abzulegen oder fest anzubringen.
 - b) Bleche, Folien, Sand, Split oder dergleichen in die Pflanzfläche oder unter Pflanzerde einzubringen.

- c) Grabschmuck aus künstlichem Werkstoff.
 - d) Die Verwendung von Pflanzenvernichtungsmitteln durch die Friedhofsbenutzer.
 - e) Pflanzungen außerhalb der Grabeinfassungen und Grabeinfriedungen.
7. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
 8. Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 24 Vernachlässigung der Pflege

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
2. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichten der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten ist er noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen.
3. Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung fallen und die Kosten der Abräumung vom Nutzungsberechtigten zu tragen sind.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VII. Benutzung der Leichenhalle, Trauerfeiern

§ 25 Allgemeine Regeln

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur vom Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

2. Bei Evangelisch-Lutherischen kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
3. Die Beerdigung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
4. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, sind beim Pfarramt anzumelden. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
5. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Haftung

1. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, nicht ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Für das Friedhofspersonal haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Zur Vermeidung von drohenden Schäden kann die Friedhofsverwaltung kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erforderliche Maßnahmen ergreifen.

§ 27 Anordnung für den Einzelfall

1. Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichungen von § 20 zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarte Grabstätte oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder daraus ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 28 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtsrechtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtsrechtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Jakob Mainstockheim

Mainstockheim, den 01.12.2021